

M2248 20

Landgericht München

AZ.: 163 C 5295/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 39,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.02.2011 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 39,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 39,00 € gemäß §§ 823 Abs. 2, § 249 ff. BGB i.V.m. §§ 265 a StGB zu.

Der Beklagte hat durch das (wiederholte) Ausfahren aus dem Parkhaus der Klägerin, ohne vorherige Bezahlung des Parkentgelts unstreitig eine Leistungsschleichung nach § 265 a StGB begangen und damit gegen ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 StGB verstoßen.

Der Beklagte ist der Klägerin daher zum Ersatz des ihr entstandenen Schadens, einschließlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 39,00 €, welche der Klägerin durch Geldmachtung ihrer Rechte durch einen Anwalt entstanden sind, verpflichtet.

Unter den Umfang der Schadensersatzpflicht nach § 249 ff. BGB fallen auch die Rechtsverfolgungskosten. Diese sind insbesondere vom Schutzbereich der verletzten Norm, § 823 Abs. 2 BGB, umfasst. Aufgrund der wiederholten Leistungsschleichung und des hierdurch zum Ausdruck kommenden fehlenden Unrechtsbewusstseins des Beklagten war die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig. Da das schädigende Ereignis auf einer vorsätzlichen Verletzungshandlung des Beklagten beruht, trifft die Klägerin im Übrigen auch keine Verpflichtung die Schadensbegleichung zugunsten des Beklagten so gering wie möglich zu halten.

Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

27